

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 20/048/2007/1**

**öffentlich**

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Schmitz, Thorsten	Datum: 04.12.2007 Az.: 20-32 Sch
---	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	17.12.2007	Beschluss

**Übertragung der Abwicklung der ÖPNV Pauschale auf den ZV VRR  
hier: Nachträgliche Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 Abs. 3  
Satz 1 KrO NRW**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Der vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2007 gefasste Dringlichkeitsbeschluss

„Der Kreistag des Kreises Mettmann überträgt die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG NRW dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bis einschließlich 2010 mit der Maßgabe, dass diese Aufgabe an die VRR AöR übertragen wird und dass 10 % des dem VRR insgesamt übertragenen Betrages den Zweckverbandsmitgliedern für eigene Zwecke des ÖPNV zufließen.

Der Anteil des Kreises Mettmann beträgt einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Pauschale in Höhe von 145.892,59 € insgesamt 268.076,86 €

Die übrigen 90 % verwendet der VRR für die Fahrzeugförderung der ÖSPV Verkehrsunternehmen entsprechend den heutigen Regularien.

wird nachträglich genehmigt.

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 04.12.2007
Bearbeiter/in: Schmitz, Thorsten	Az.: 20-32 Sch

**Übertragung der Abwicklung der ÖPNV Pauschale auf den ZV VRR  
hier: Nachträgliche Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 Abs. 3  
Satz 1 KrO NRW**

**Anlass der Vorlage:**

Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) zum 01.01.2008.

**Sachverhaltsdarstellung:**

Wie bereits im Rahmen der letzten Ausschusssitzung informiert, wurde durch den nordrhein-westfälischen Landtag im Juni 2007 die zum 01.01.2008 in Kraft tretende Änderung des ÖPNVG NRW beschlossen. Eine entsprechende Synopse des alten und neuen ÖPNVG NRW wurde dem Ausschuss in der letzten Sitzung zur Verfügung gestellt.

Das ÖPNVG NRW enthält einige wesentliche Änderungen, die einerseits den Kreis Mettmann direkt über seine Aufgabenträgerschaft im ÖPNV oder aber indirekt über die Mitgliedschaft im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) berühren.

Im Wesentlichen sind im ÖPNVG NRW folgende Änderungen enthalten:

- Zusammenführung von 9 Zweckverbänden zu nunmehr noch 3 Kooperationsräumen. Der VRR wird im Rahmen dieser Regelung mit dem Nahverkehrszweckverband Niederrhein (NVN) zusammengeführt.
- Übertragung von Aufgaben der Investitionsförderung von den Bezirksregierungen auf die neuen Zweckverbände.
- Pauschalierung der Finanzierung des SPNV und des ÖSPV.

Während der Kreis Mettmann bei der Zusammenführung der Zweckverbände und der Übertragung der Investitionsförderung nur indirekt betroffen ist, wirkt sich die Pauschalierung der Finanzierung direkt auf den Kreis Mettmann als Aufgabenträger aus.

Durch das geänderte ÖPNVG NRW (§ 11 Abs. 2) werden ab dem Jahr 2008 die bisherige Aufgabenträgerpauschale und die Fahrzeugförderung zu einer „**ÖPNV-Pauschale**“ zusammengelegt. Die Aufgabenträgerpauschale von ursprünglich 150.000 € jährlich haben bisher die Kreise und kreisfreien Städte erhalten, die Fahrzeugförderung war bisher von den Mitgliedern des VRR auf den VRR übertragen und die Finanzmittel wurden vom Land über den VRR den bedienenden Verkehrunternehmen zugeteilt. Für die Jahre 2008 – 2010 stehen nunmehr noch jährlich leicht reduzierte Mittel i.H.v. insgesamt 110 Mio. € landesweit zur Verfügung (2007: 113,1 Mio. € davon 105 Mio. € Fahrzeugförderung und 8,1 Mio. € Aufgabenträgerpauschale). Der Anteil des VRR beträgt rd. 55,9 Mio. €

Als Empfänger der neuen ÖPNV Pauschale sieht das neue ÖPNVG NRW nunmehr alle Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 Satz 1, d.h. die Kreise und kreisfreie Städte und mittlere und große kreisangehörige Gemeinden mit einem eigenen Verkehrsunternehmen (im Kreis die Städte Monheim a.R., Hilden und Velbert) vor. D.h., dass einerseits nunmehr auch die kreisangehörigen Städte Monheim a.R., Hilden und Velbert in den Genuss einer, wenn auch geringen, ÖPNV Pauschale kommen und andererseits auch die Mittel der ehemaligen Fahrzeugförderung, die bisher dem VRR zugeflossen sind, den Aufgabenträger direkt zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der VRR hat sich auf Grund des bisher praktizierten Verfahrens der Fahrzeugförderung allerdings dafür ausgesprochen, dass der VRR auch zukünftig diese Aufgabe für die Mitgliedsgebietskörperschaften durchführt, d.h. von den Aufgabenträgern übertragen bekommt. Denn nur so wäre auch zukünftig eine effiziente und vor allem abgestimmte Fahrzeugförderung verbundweit möglich. Darüber hinaus hat sich das bisherige Verfahren für alle Beteiligten bewährt.

Im Rahmen des letzten Sitzungsblocks im VRR konnte sich die Verbandsversammlung jedoch noch nicht auf eine verbundweite, einheitliche Vorgehensweise einigen. U.a. steht noch die Fragestellung über die Höhe des beim Aufgabenträger verbleibenden Anteils an der ÖPNV Pauschale im Raum, die im Rahmen einer Sondersitzung der Verbandsversammlung am 24.10.2007 geklärt werden sollen.

Bei der beabsichtigten Übertragung auf den VRR ist darüber hinaus zu beachten, dass zwingend erforderlich ist, dass alle Aufgabenträger sich auf die Höhe des Aufgabenträgeranteils verbindlich verständigen und entsprechend einheitliche Rats- bzw. Kreistagsbeschlüsse fassen. Dem VRR ist es nicht möglich, die Fördersätze für die Fahrzeugförderung zu berechnen, wenn von jedem Aufgabenträger unterschiedliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

Falls diese Aufgabe nicht auf den VRR übertragen werden sollte, wird es eine abgestimmte Fahrzeugförderung, mit der sich im VRR bisher 3 Personale befassen, im VRR nicht mehr geben. Zudem liegt es dann im Ermessen eines jeden Aufgabenträgers, welche Anteile der Mittel er für die Fahrzeugförderung verwendet und ob die für die Verkehrsunternehmen wichtige Vorhaltekostenförderung überhaupt noch gewährt wird. Fraglich wäre in diesem Zusammenhang, ob die bisher angebotene Qualität dann aber überhaupt noch zu halten, geschweige denn zu verbessern wäre. Darüber hinaus könnte es bei einer für die Verkehrsunternehmen nicht ausreichenden Finanzierung zu EU beihilferechtlichen Problemen kommen.

Die finanziellen Auswirkungen für den Kreis Mettmann sind abhängig von den beim Kreis verbleibenden Eigenmitteln i.H.v. 10% oder 20%.

In den Sitzungen der Verbandsgremien im VRR am 24.10.2007 hat sich der VRR, bei Enthaltung einiger weniger Vertreter der Aufgabenträger, dafür ausgesprochen, den Räten und Kreistagen die Schlüsselung 10/90 % zu empfehlen, d.h. beim Kreis Mettmann würden ab dem Jahr 2008 jährlich 268.076,86 €, incl. der Aufgabenträgerpauschale von 145.892,59 €, für eigene Zwecke des ÖPNV verbleiben.

Zur weiteren Information sind die entsprechenden Vorlagen des VRR für die Verbandsversammlung am 24.10.2007 sowie die Ursprungsvorlagen der Verbandsversammlung vom 06.09.2007 beigelegt.

Im Rahmen der Ausschusssitzung wird die Verwaltung darüber im Einzelnen berichten.

Die Übertragungsbeschlüsse der Mitgliedsgebietskörperschaften im VRR müssen vor der nächsten Verbandsversammlung am 12.12.2007 gefasst werden. Die nächste ordentliche Kreistagssitzung findet allerdings erst am 17.12.2007 statt. Aus diesem Grund ist im Kreisausschuss am 03.12.2007 ein Dringlichkeitsbeschluss gem. § 50 Abs. 3 der KrO NRW zu fassen.

### **Ergebnis der Kreisausschussberatungen vom 03.12.2007**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2007 über die Übertragung der Abwicklung der ÖPNV Pauschale auf den ZV VRR beraten. Der Dringlichkeitsbeschluss wurde einstimmig gefasst.

Herr Richter informierte den Kreisausschuss über den aktuellen Sachstand. Entgegen der bisher vom VRR kommunizierten Darstellung zur Übertragung der Fahrzeugförderung auf den VRR, ist die vom VRR geforderte einheitliche Beschlussfassung der Mitgliedsgebietskörperschaften auf ein Modell (90/10 %) nicht mehr zu erwarten bzw. in Teilen auch schon anders beschlossen worden (Stadt Solingen 80/20 %).

Nach neusten Information des VRR kann nunmehr auch eine Berechnung der Fahrzeugförderung, auch bei einer unterschiedlichen Beschlussfassung durch die Aufgabenträger, entgegen der ursprünglichen Aussagen durchgeführt werden. Insofern reicht für den Kreis Mettmann auch eine Beschlussfassung der bevorzugten Variante (90/10 %). Die durch den ÖPNV Ausschuss vorgeschlagene Beschlusserweiterung kann somit entfallen.

Abschließend fasst der Kreisausschuss einstimmig folgenden Dringlichkeitsbeschluss und schlägt dem Kreistag die nachträgliche Genehmigung vor:

Der Kreistag des Kreises Mettmann überträgt die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG NRW dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bis einschließlich 2010 mit der Maßgabe, dass diese Aufgabe an die VRR AöR übertragen wird und dass 10 % des dem VRR insgesamt übertragenen Betrages den Zweckverbandsmitgliedern für eigene Zwecke des ÖPNV zufließen.

Der Anteil des Kreises Mettmann beträgt einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Pauschale in Höhe von 145.892,59 € insgesamt 268.076,86 €

Die übrigen 90 % verwendet der VRR für die Fahrzeugförderung der ÖSPV Verkehrsunternehmen entsprechend den heutigen Regularien.

### **Finanzielle Auswirkung (in Euro)**

Produktbereich	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produktgruppe	12.02	ÖPNV
Produkt	12.02.01	ÖPNV